

Synopsis zur Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim

Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim Stand 2014	Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim Stand 2023
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende Abfallgebührensatzung zu Abfallsatzung der Stadt Raunheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I. S. 178), §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I. S. 80), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. I. S. 134).</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Abfallgebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes i. d. F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),</p> <p>§§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82)</p> <p>§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).</p>

§ 1 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 AbfS zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines Restmüllbehälters mit folgenden Nenngrößen:

a) bei einmal vierzehntägiger Leerung

80 l Behälter	172,22 €/Jahr
120 l Behälter	258,34 €/Jahr
240 l Behälter	516,67 €/Jahr
1.100 l Behälter	2.368,08 €/Jahr

b) bei einmal wöchentlicher Entleerung

120 l Behälter	516,67 €/Jahr
----------------	---------------

§ 1 GEBÜHREN

(1) Die Stadt Raunheim erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 5 Abs. 1 HAKrWG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 12 Abs.7 AbfS zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines Restmüllbehälters mit folgenden Nenngrößen:

a) bei einmal vierzehntägiger Leerung

80 l Behälter	220,37 €/Jahr
120 l Behälter	365,41 €/Jahr
240 l Behälter	727,38 €/Jahr
1.100 l Behälter	3.626,71 €/Jahr

b) bei einmal wöchentlicher Entleerung

120 l Behälter	730,80 €/Jahr
----------------	---------------

240 l Behälter 1.033,34 €/Jahr

1.100 l Behälter 4.736,16 €/Jahr

c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung

1.100 l Behälter 9.472,32 €/Jahr

- (3) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restmüllsack (70 l) beträgt 7,20 €. Die Gebühr schließt die Entsorgung ein. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Erstattung der Gebühr.
- (4) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Gartenabfallsack (150 l) beträgt 7,20 €. Die Gebühr schließt die Entsorgung ein. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahmen und keine Erstattung der Gebühr.
- (5) Mit den Gebühren nach Absatz 2 sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 8 Abs. 9 AbfS und sperriger Abfälle i. S. d. § 4 Absatz 4 und 5 abgegolten.
- (6) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Behälter werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:
- a) Für Papierbehälter bei Zuteilung von einem
- 80 l Behälter 11,52 €/Jahr bei vierzehntägiger Leerung

240 l Behälter 1.458,96 €/Jahr

1.100 l Behälter 7.253,40 €/Jahr

c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung

1.100 l Behälter 14.506,80 €/Jahr

- (3) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restmüllsack (70 l) beträgt 8,50 €. Die Gebühr schließt die Entsorgung ein. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Erstattung der Gebühr.
- (4) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Gartenabfallsack (150 l) beträgt 8,50 €. Die Gebühr schließt die Entsorgung ein. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahmen und keine Erstattung der Gebühr.
- (5) Mit den Gebühren nach Absatz 2 sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 9 AbfS und sperriger Abfälle i. S. d. § 5 Absatz 4 AbfS abgegolten.
- (6) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Behälter werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:
- a) Für Papierbehälter bei Zuteilung von einem
- 80 l Behälter 21,97 €/Jahr bei vierzehntägiger Leerung

120 I Behälter 23,04 €/Jahr bei vierzehntägiger Leerung
240 I Behälter 106,56 €/Jahr bei vierzehntägiger Leerung
1.100 I Behälter 213,12 €/Jahr bei wöchentlicher Leerung

b) Für Bioabfallbehälter bei Zuteilung von einem

120 I Behälter 128,16 €/Jahr
bei Entleerung gemäß §4 Abs. 2 AbfS
240 I Behälter 256,32 €/Jahr
bei Entleerung gemäß §4 Abs. 2 AbfS

c) Für Laub-/ Gartenabfallbehälter bei Zuteilung von einem

1.100 I Behälter 1.177,92 €/Jahr
bei Entleerung gemäß §4 Abs. 2 AbfS

Durch die Zuordnung von einem 240 I Behälter für Papier und einem 240 I Behälter für Bioabfall zu einem 80 I oder 120 I Restmüllbehälter entsteht jedoch kein gebührenpflichtiges Mehrvolumen bei den zugeordneten Behältern.

120 I Behälter 43,94 €/Jahr bei vierzehntägiger Leerung
240 I Behälter 203,19 €/Jahr bei vierzehntägiger Leerung
1.100 I Behälter 406,38 €/Jahr bei wöchentlicher Leerung

b) Für Bioabfallbehälter bei Zuteilung von einem

120 I Behälter 243,96 €/Jahr
bei Entleerung gemäß § 5 Abs. 2 AbfS
240 I Behälter 267,48 €/Jahr
bei Entleerung gemäß § 5 Abs. 2 AbfS

c) Für Laub-/ Gartenabfallbehälter bei Zuteilung von einem

1.100 I Behälter 1.364,04 €/Jahr
bei Entleerung gemäß § 5 Abs. 2 AbfS

Durch die Zuordnung von einem 240 I Behälter für Papier und einem 240 I Behälter für Bioabfall zu einem 80 I oder 120 I Restmüllbehälter entsteht jedoch kein gebührenpflichtiges Mehrvolumen bei den zugeordneten Behältern.

§ 2

GEBÜHREN FÜR SONDERLEISTUNGEN

(1) Für die einmalige Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern für Straßenfeste, Vereinsfeste, Gewerbeausstellungen, Polterabend usw. werden folgende Gebühren erhoben:

- a) 120 l Behälter 8,64 € je Behälter
- b) 240 l Behälter 17,28 € je Behälter
- c) 1.100 l Behälter 79,20 € je Behälter

Für die Behälterauslieferung und -abholung werden pro Bestellung 40,00 € berechnet.

Mit der Erhebung der Gebühren ist die ordnungsgemäße Entsorgung abgegolten.

Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber. Soweit die bereitgestellten Abfallbehälter nicht ausreichend gewesen sind, ist die Stadt berechtigt, dem Auftraggeber die Entsorgung der außerhalb der Abfallbehälter gelagerten Abfälle nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 2

GEBÜHREN FÜR SONDERLEISTUNGEN

(1) Für die einmalige Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern für Straßenfeste, Vereinsfeste, Gewerbeausstellungen, Polterabend usw. werden folgende Gebühren erhoben:

- a) 120 l Behälter 12,18 € je Behälter
- b) 240 l Behälter 24,32 € je Behälter
- c) 1.100 l Behälter 120,89 € je Behälter

Für die Behälterauslieferung und -abholung werden pro Bestellung 40,00 € berechnet.

Mit der Erhebung der Gebühren ist die ordnungsgemäße Entsorgung abgegolten.

Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber. Soweit die bereitgestellten Abfallbehälter nicht ausreichend gewesen sind, ist die Stadt berechtigt, dem Auftraggeber die Entsorgung der außerhalb der Abfallbehälter gelagerten Abfälle nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Behältergröße besteht grundsätzlich nicht. Die Bereitstellung erfolgt nach dem vorhandenen Lagerbestand.

Mit den Abfallbehältern ist pfleglich umzugehen. Für Beschädigungen und Verluste haftet der Auftraggeber.

(2) Für die einmalige Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern für Laub- und Gartenabfälle wird folgende Gebühr erhoben:

a) 1.100 l Behälter 73,20 € je Behälter

Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber. Mit der Erhebung der Gebühr sind Anlieferung und die ordnungsgemäße Entsorgung abgegolten.

Mit den Abfallbehältern ist pfleglich umzugehen. Für Beschädigungen und Verluste haftet der Auftraggeber.

(3) Für die über- und außerplanmäßige Leerung von Abfallbehältern außerhalb der regelmäßig stattfindenden Müllabfuhr wird folgende Gebühr erhoben:

a) 120 l Behälter 17,40 € je Behälter

b) 240 l Behälter 33,24 € je Behälter

c) 1.100 l Behälter 152,64 € je Behälter

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Behältergröße besteht grundsätzlich nicht. Die Bereitstellung erfolgt nach dem vorhandenen Lagerbestand.

Mit den Abfallbehältern ist pfleglich umzugehen. Für Beschädigungen und Verluste haftet der Auftraggeber.

(2) Für die einmalige Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern für Laub- und Gartenabfälle wird folgende Gebühr erhoben:

a) 1.100 l Behälter 120,89 € je Behälter

Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber. Mit der Erhebung der Gebühr sind Anlieferung und die ordnungsgemäße Entsorgung abgegolten.

Mit den Abfallbehältern ist pfleglich umzugehen. Für Beschädigungen und Verluste haftet der Auftraggeber.

(3) Für die über- und außerplanmäßige Leerung von Abfallbehältern außerhalb der regelmäßig stattfindenden Müllabfuhr wird folgende Gebühr erhoben **neben einer Pauschale für An- und Abfahrt (34,50 €) inkl. MwSt:**

a) 120 l Behälter 12,00 € je Behälter

b) 240 l Behälter 24,00 € je Behälter

c) 1.100 l Behälter 125,00 € je Behälter

Mit der Erhebung der Gebühr ist die Entsorgung abgegolten.

(4) Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben b) bis f) AbfS auf dem Wertstoffhof, die über die vier gebührenfreien Anlieferungen gemäß § 5 Abs. 5 AbfS hinausgehen, wird eine Gebühr von 18,00 € für eine Wertstoffmarke je Anlieferung erhoben. Die Gebühr für die Wertstoffmarke ist vor der Anlieferung bei den Stadtwerken Raunheim zu zahlen.

(5) Für die Abholung von maximal 3 m³ sperrigen Abfällen auf Abruf, die über die vier gebührenfreien Abholungen gemäß § 5 Absatz 4 hinausgehen, wird eine Gebühr von 129,60 € je Abholung erhoben.

Für die Abholung von maximal 3 m³ sperrigen Abfällen auf Abruf binnen 48 Stunden (Express-Abholung) wird eine Gebühr von 440,40 € erhoben.

Für die Abholung von maximal 3 m³ sperrigen Abfällen aus der Wohnung, Haus oder Liegenschaft auf Abruf (Full-Service-Abholung) wird eine Gebühr von 119,10 €/Stunde erhoben.

Mit der Erhebung der Gebühren ist die Entsorgung abgegolten. Mehrmengen sind gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber.

Mit der Erhebung der Gebühr ist die Entsorgung abgegolten.

(4) Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben b) bis f) AbfS auf dem Wertstoffhof, die über die vier gebührenfreien Anlieferungen gemäß § 6 Abs. 5 AbfS hinausgehen, wird eine Gebühr von 18,00 € für eine Wertstoffmarke je Anlieferung erhoben. Die Gebühr für die Wertstoffmarke ist vor der Anlieferung beim Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zu zahlen.

(5) Für die Abholung von maximal 3 m³ sperrigen Abfällen auf Abruf, die über die vier gebührenfreien Abholungen gemäß § 5 Absatz 4 AbfS hinausgehen, wird eine Gebühr von 157,90 € je Abholung erhoben.

Für die Abholung von maximal 3 m³ sperrigen Abfällen auf Abruf binnen 48 Stunden (Express-Abholung) wird eine Gebühr von 536,50 € erhoben.

Für die Abholung von maximal 3 m³ sperrigen Abfällen aus der Wohnung, Haus oder Liegenschaft auf Abruf (Full Service- Abholung) wird eine Gebühr von 157,90 €/Stunde erhoben.

Mit der Erhebung der Gebühren ist die Entsorgung abgegolten. Mehrmengen sind gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber.

§ 3

GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 AbfS für rückständige Gebührenansprüche. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. bei Bestehen eines solchen auf dem Erbbaurecht.
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß § 1 Abs. 2 und 6 dieser Satzung entsteht mit Beginn der Anmeldung bzw. der Zueilung der Abfallbehälter und sie endet mit Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.

Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter vor dem 16. Kalendertag eines Monats auf dem Grundstück aufgestellt, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anfang dieses Monats; andernfalls mit dem Anfang des auf den Anschluss folgenden Monats.

§ 3

GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach **§ 12 Abs. 4 AbfS** für rückständige Gebührenansprüche. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. bei Bestehen eines solchen auf dem Erbbaurecht.
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß § 1 Abs. 2 und 6 dieser Satzung entsteht mit Beginn der Anmeldung bzw. der Zueilung der Abfallbehälter und sie endet mit Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.

Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter vor dem 16. Kalendertag eines Monats auf dem Grundstück aufgestellt, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anfang dieses Monats; andernfalls mit dem Anfang des auf den Anschluss folgenden Monats.

Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter bis zum 15. Kalendertag eines Monats eingezogen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Vormonats. Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter nach dem 15. Kalendertag eines Monats eingezogen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf dieses Monats.

- (3) Im Falle des § 1 Abs. 3 und 4 und § 2 Abs. 4 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit Aushändigung der Restmüllsäcke oder Gartenabfallsäcke oder Wertstoffmarke, im Falle des § 2 Abs. 1,2,3 und 5 dieser Satzung nach Durchführung der dort aufgeführten gebührenpflichtigen Maßnahmen.
- (4) Die Gebühren gemäß § 1 Abs. 2 und 6 dieser Satzung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.

Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter bis zum 15. Kalendertag eines Monats eingezogen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Vormonats. Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter nach dem 15. Kalendertag eines Monats eingezogen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf dieses Monats.

- (3) Im Falle des § 1 Abs. 3 und 4 und § 2 Abs. 4 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit Aushändigung der Restmüllsäcke oder Gartenabfallsäcke oder Wertstoffmarke, im Falle des § 2 Abs. 1,2,3 und 5 dieser Satzung nach Durchführung der dort aufgeführten gebührenpflichtigen Maßnahmen.
- (4) Die Gebühren gemäß § 1 Abs. 2 und 6 dieser Satzung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die **Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR** erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.

Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 4
VERWALTUNGSGEBÜHREN**

- (1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Bioabfalleinsammlung gemäß § 11 Abs. 2 AbfS eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt bei:
- a) erstmaliger Antragstellung 50,00 €
 - b) beantragter Verlängerung 35,00 €
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

**§ 4
VERWALTUNGSGEBÜHREN**

- (1) Die **Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR** erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Bioabfalleinsammlung gemäß **§ 12 Abs. 2 AbfS** eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt bei:
- a) erstmaliger Antragstellung 50,00 €
 - b) beantragter Verlängerung 35,00 €
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

**§ 5
INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Raunheim vom 25. Mai 2007 in der Fassung vom 25. März 2010 außer Kraft.

**§ 5
INKRAFTTRETEN**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim vom **01. Januar 2015** außer Kraft.

- Neuerung